# Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern



Hinweise für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Prüfberichts

Anlage 3 zum Grundwerk

Stand: 19. Dezember 2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Vork	pemerkungen	1
2	Hinweise zu Gliederungspunkten im Prüfbericht		2
	2.1	Grundlagen und Aufbau der prüfungspflichtigen Einrichtung	2
	2.2	Vorjahresabschluss, Jahresabschluss, Prüfungen anderer Stellen	2
	2.3	Wirtschaftliche Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	2
	2.4	Entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestandsgefährdende Tatsachen,	
		Unrichtigkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten	4
3	Hinv	veise zu Prüfungsschwerpunkten	4
	3.1	Sachverhalte mit einigem Gewicht	4
	3.2	Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit	5
	3.3	Bereichsrechnungen (§ 36 EigVO und EigVOVV)	5
	3.4	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	
	3.5	Eigenkapital	5
	3.6	Darlehensübersicht	5
	3.7	Pensions- und Beihilferückstellungen	6
	3.8	Derivative Geschäfte	6
	3.9	Beihilfen	6
	3.10	Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren	7
	3.11	Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge	7
	3.12	Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit	
		der prüfungspflichtigen Einrichtung	7
	3.13	Kommunale Friedhöfe	8
	3.14	Ver- und Entsorgungsbetriebe	8
	3.15	Unternehmen in der Wohnungswirtschaft	.10

### 1 Vorbemerkungen

- (1) Diese Hinweise für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Prüfberichts richten sich sowohl an die **Geschäftsführungen** von kommunalen Wirtschaftsbetrieben als auch an deren **Abschlussprüfer**.
- (2) In diesem Leitfaden definiert der Landesrechnungshof verbindliche Mindeststandards, die von den Geschäftsführungen der Unternehmen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und von deren Abschlussprüfern bei der Jahresabschlussprüfung zu beachten sind.
- (3) Zu den nachfolgend aufgeführten Themenbereichen erwartet der Landesrechnungshof eine ausführliche Beschreibung zum jeweiligen Sachverhalt. Der Abschlussprüfer hat die Sachverhalte im Prüfbericht kritisch und detailliert zu würdigen.

Die Ausführungen sind in den nachfolgend vorgegebenen Abschnitten des Prüfberichts darzulegen.

- (4) Der Prüfbericht ist vom Abschlussprüfer entsprechend der in den Anlagen 5 und 6 zum Grundwerk vorgegebenen Gliederung zu strukturieren. Für die Abfassung des Prüfberichts sind ebenfalls die im Grundwerk (inkl. Anlagen) veröffentlichten Vorgaben des Landesrechnungshofes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weitergehende Darstellungen oder Übersichten, die zweckdienlich sind, werden in das Ermessen des Abschlussprüfers gestellt.
- (5) Auf die zu den Gliederungspunkten gegebenen Einzelhinweise ist in jedem Fall einzugehen. Sie stellen jedoch keine vollständige Aufzählung der zu dem jeweiligen Gliederungspunkt aufzunehmenden Angaben und Sachverhalte dar.
- (6) Im Prüfbericht ist darzustellen, ob den in den Vorjahresberichten aufgeführten Beanstandungen und Vorschlägen Rechnung getragen wurde.

## 2 Hinweise zu Gliederungspunkten im Prüfbericht

		Berichterstattun durch	
	Themenkomplex	GF	AP
		im Absc	hnitt
2	.1 Grundlagen und Aufbau der prüfungspflichtigen Einrichtung	I	
•	rechtliche Grundlagen:  - Rechtsform der prüfungspflichtigen Einrichtung; bei Zweckverbänden und juristischen Personen des Privatrechts auch Angabe der Mitglieder bzw. Anteilseigner und deren Anteile am Stammkapital;	Lagebe- richt <sup>i</sup>	С
	<ul> <li>Betriebssatzung, Gesellschaftsvertrag bzw. Verbandssatzung, Hauptsatzung des Trägers, soweit deren Bestimmungen für die prüfungspflichtige Einrichtung von Bedeutung sind;</li> </ul>		
	- Gebühren- und Beitragssatzungen, Tarife.		
•	wichtige Verträge, Versicherungsschutz, Beteiligungen und Mitgliedschaften;		
•	organisatorischer Aufbau, technische und wirtschaftliche Grundlagen.		
	.2 Vorjahresabschluss, Jahresabschluss, Prüfungen anderer Stellen		_
•	Vorjahresabschluss:		E
	<ul> <li>erteilter Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung mit Datum;</li> </ul>		
	<ul> <li>Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes mit Datum;</li> </ul>		
	<ul> <li>Feststellung des Jahresabschlusses mit Datum;</li> </ul>		
	<ul> <li>Beschluss zur Behandlung des Jahresergebnisses mit Datum;</li> </ul>		
	<ul> <li>ordnungsgemäße Bekanntmachung und Offenlegung nach § 14 Abs. 5 KPG<sup>ii</sup> mit Datum.</li> </ul>		
	Jahresabschluss:		
	<ul> <li>Erstellung, Beschluss und Genehmigung des Wirtschaftsplans mit Datum;</li> </ul>		
	<ul> <li>Beachtung der Rechtsvorschriften bei der Wirtschaftsplanabwicklung;</li> </ul>		
	<ul> <li>Aufstellung des Jahresabschlusses mit Datum;</li> </ul>		
	<ul> <li>Beginn und Ende der Jahresabschlussprüfung;</li> </ul>		
	Ergebnisse von Prüfungen und Gutachten anderer Stellen.		
2	.3 Wirtschaftliche Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsf	ührung	
•	Es sind Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu treffen.  Bei prüfungspflichtigen Einrichtungen mit mehr als einem Bereich bzw. mehr als einer Sparte sind neben den Angaben für den Gesamtbetrieb entspre-	Anlagen 1 bis 4, 10 und 11, Lagebe-	Fu. G

		Berichterstattung durch	
	Themenkomplex		AP
			hnitt
	chende Angaben für jeden einzelnen Bereich bzw. jede einzelne Sparte erforderlich.	richt <sup>i</sup>	
•	Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Kennziffern sind im Zeitablauf zu beurteilen. Hierbei sind auch branchenspezifische Aspekte zu berücksichtigen.		
•	Der Abschlussprüfer hat im Prüfbericht die bereits ergriffenen und weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen und zu beurteilen.		
•	Vermögenslage:		
	<ul> <li>Das Eigenkapital ist gemäß der Gliederung nach § 266 Abs. 3 HGB<sup>III</sup> auch als Gesamtsumme darzustellen.</li> </ul>		
	<ul> <li>Darstellung und Beurteilung der Deckungsverhältnisse, d. h. Deckung der langfristig gebundenen Vermögenswerte durch Eigenkapital sowie andere langfristige Mittel;</li> </ul>		
	<ul> <li>Darstellung und Beurteilung der Eigenkapitalausstattung, d. h. Anteil des Eigenkapitals an der um Baukostenzuschüsse und Sonderposten mit Rück- lagenanteil gekürzten Bilanzsumme;</li> </ul>		
	Ertragslage:		
	<ul> <li>Auswirkungen von außerplanmäßigen Abschreibungen;</li> </ul>		
	<ul> <li>Vergünstigungen an Mitarbeiter beim Bezug von Betriebsleistungen</li> </ul>		
	<ul> <li>Verlustausgleichsverpflichtung durch Gesellschafter/Gemeinde</li> </ul>		
	<ul> <li>Abhängigkeit von Zuschüssen des Gesellschafters für laufende Geschäftstätigkeit, wobei durch den Abschlussprüfer auch darzustellen ist, inwieweit der Gesellschafter die Zuschüsse leisten kann, ohne selbst in Schwierigkeiten zu geraten</li> </ul>		
•	Finanzlage:		
	<ul> <li>Kapitalflussrechnung gemäß des Deutschen Rechnungslegungs Standards</li> <li>Nr. 21 (DRS 21):</li> </ul>		
	<ul> <li>Eigenbetriebe und Zweckverbände haben die Finanzrechnung gemäß</li> <li>Muster zu § 41 EigVO M-V<sup>iv</sup> aufzustellen.</li> </ul>		
	<ul> <li>Die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds ist am Ende der Kapital- fluss- bzw. Finanzrechnung darzustellen.</li> </ul>		

The constitution of the co	Berichterstattung durch	
Themenkomplex	GF	AP
	im Absc	hnitt
<ul> <li>Darstellung und Bewertung von</li> </ul>		
<ul> <li>Liquiditätskennziffern (Gliederung nach Liquidität 1., 2. und 3. Grades);</li> </ul>		
<ul> <li>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach Zins und planmäßiger Tilgung (ggf. in einer Nebenrechnung).</li> </ul>		
<ul> <li>Ausführungen, inwieweit Niedrigzinsphasen für vorzeitige Kreditumschuldungen genutzt wurden;</li> </ul>		
<ul> <li>Zahlungsfähigkeit während des zu prüfenden Wirtschaftsjahrs;</li> </ul>		
<ul> <li>Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits oder anderer unterjähriger Liquiditätshilfen</li> </ul>		
Wirtschaftsplan:		
<ul> <li>Gegenüberstellung der Planansätze und der Ist-Zahlen;</li> </ul>		
<ul> <li>Darstellung der Ursachen für wesentliche Abweichungen.</li> </ul>		
2.4 Entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestandsgefährdende Tats Unrichtigkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten	achen,	
Die Geschäftsführung hat im Lagebericht über entwicklungsbeeinträchtigende		B.II,
und/oder bestandsgefährdende Tatsachen und Risiken zu berichten.	richt	Bestä- ti-
Ausführungen in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestands-		gungs- ver-
gefährdende Tatsachen sowie zu Unrichtigkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten sind		merk
stets durch den Abschlussprüfer zu treffen, auch wenn keine Feststellungen im		
Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen wurden (Negativerklärungen).		
Aussagen zu entwicklungsbeeinträchtigenden und/oder bestandsgefährdenden		
Tatsachen sind im Bestätigungsvermerk nach § 14 Abs. 2 KPG M-V aufzuneh-		
men.		

## 3 Hinweise zu Prüfungsschwerpunkten

	Berichters durc	
Themenkomplex	GF	AP
	im Absc	hnitt
3.1 Sachverhalte mit einigem Gewicht		
Darstellung und Würdigung von Sachverhalten mit einigem Gewicht wie z. B.:	Lagebe- richt <sup>i</sup>	H.I,
- Käufe und Verkäufe von Gebäuden sowie bebauten und unbebauten		B.I, B.II, E
Grundstücken im Berichtsjahr; der Abschlussprüfer hat im Prüfbericht u. a.		,

darzustellen, inwieweit diese Geschäfte zu ungewöhnlichen Bedingungen,			
insbesondere zu Preisen über bzw. unter den Verkehrswerten erfolgten;			
<ul> <li>finanzielle Folgen bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten etc.</li> </ul>			
3.2 Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit			
In Fällen insolvenzrechtlicher Überschuldungen und drohender Zahlungsunfä-		H.II	
higkeit hat der Abschlussprüfer berufsübliche Überschuldungsprüfungen vorzu-			
nehmen und im Prüfbericht umfassend darzustellen.			
3.3 Bereichsrechnungen (§ 36 EigVO und EigVOVV)		ı	
Der Abschlussprüfer hat im Prüfbericht darzulegen und zu begründen,	Anlage 4	H.III, F	
ob und welche Bereiche nach § 36 EigVO zu bilden sind und			
ob die Satzung dieser Einschätzung entspricht.			
3.4 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	1		
Im Prüfbericht sind darzustellen:	Anhang <sup>v</sup>	H.IV	
<ul> <li>das Volumen der durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter verbürg- ten Verbindlichkeiten,</li> </ul>		oder FK 12.c	
die von den Gesellschaftern übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen inklusive Patronatserklärungen sowie			
<ul> <li>Tatbestände, die zur Durchgriffshaftung der öffentlich-rechtlichen Ge- sellschafter führen können.</li> </ul>			
Angaben hierzu sind auch in den Fällen zu treffen, in denen der öffentlich-rechtliche Gesellschafter nur indirekt betroffen ist (z. B. bei Tochtergesellschaften von Eigengesellschaften).			
3.5 Eigenkapital		I	
Der Abschlussprüfer hat im Prüfbericht Aussagen zu treffen und zu würdigen, inwieweit bei der Entnahme aus Jahresgewinnen oder Gewinnrücklagen und bei Eigenkapitalentnahmen aus Rücklagen die landesrechtlichen Vorschriften beachtet wurden (KV <sup>vi</sup> , EigVO, VVEigVO <sup>vii</sup> ). Dies gilt entsprechend für die Verpflichtung der Gemeinde zum Verlustausgleich. Wenn das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich ein Überschuss	richt	H.V oder FK 13a/b	
der Passivposten über die Aktivposten ergibt, ist dieser Betrag entsprechend § 268 Abs. 3 HGB unter der Position "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen. Dies gilt gemäß § 32 Abs. 3 EigVO M-V auch für Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie für die nach § 36 EigVO M-V zu erstel-			
lenden Bereichsbilanzen.			
3.6 Darlehensübersicht			
Die prüfungspflichtige Einrichtung hat eine Darlehensübersicht aufzustellen, aus	Anlage 13	H.VI	
dem getrennt nach den aufgenommenen und bestehenden Darlehen hervor-			

geht, welche Konditionen und Laufzeiten vereinbart wurden, ob und inwieweit eine Besicherung (z. B. Bürgschaften - ggf. durch welche Gemeinde, Grundschulden, Eigentumsvorbehalte) vorliegt. Die Darlehensübersicht hat der Abschlussprüfer dem Landesrechnungshof zusammen mit dem elektronischen Prüfbericht per E-Mail an pruefberichte@lrhmv.de zu übersenden. 3.7 Pensions- und Beihilferückstellungen Bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden sind Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach § 33 Abs. 8 EigVO M-V i. V. m. § 35 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppikviii) zu ermitteln. Die v. g. Rückstellungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Als Rechnungszinsfuß ist der nach § 6a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStGix) für die Bemessung der Pensionsrückstellungen maßgebende Zinssatz zu verwenden. 3.8 **Derivative Geschäfte** Wurden derivative Geschäfte (z. B. Zinsswaps) getätigt, hat die prüfungspflichti-Lagebe-H.VII oder richt<sup>i</sup> ge Einrichtung dem Abschlussprüfer zu Beginn der Jahresabschlussprüfung FK 5 sämtliche Verträge zu den Grund- und Sicherungsgeschäften vorzulegen. Die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs ist nachzuweisen. Darüber hinaus ist der in Anlage 9 zum Grundwerk enthaltene Fragenkatalog zu beantworten und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu belegen. Derivatgeschäfte sind vom Abschlussprüfer zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen. Bei risikobehafteten Derivatgeschäften hat der Abschlussprüfer den Landesrechnungshof unverzüglich zu informieren. Ziel ist die Vermeidung von Verpflichtungen zum Verlustausgleich durch die kommunalen Gesellschafter. 3.9 Beihilfen Gemäß Prüfungsstandard "IDW PS 700 Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 Lagebe-H.VIII richt<sup>i</sup> AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen" hat der Abschlussprüfer – unbeschadet seiner Eigenverantwortlichkeit – im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen zu beurteilen, ob Beihilfen im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet und die erforderlichen Angaben im Lagebericht gemacht sind. Die EU-rechtlich vorgeschriebene Prüfung der Beihilfekonformität (insbesondere die Vermeidung von Überkompensation) auf Ebene der gewährenden Stelle ist nur im Rahmen eines gesondert beauftragten Prüfungsverfahrens durchzuführen.

3.10 Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren		
Öffentliche Auftraggeber sind bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienst-	richti	H.IX
leistungen grundsätzlich zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet	richt	oder FK 2d
(§ 75 Abs. 1 Satz 3 KV i. V. m. § 21 GemHVO-Doppik).		und FK 9
Die Geschäftsführung hat im Lagebericht darzustellen, welche organisatorischen		1109
Vorkehrungen zur Einhaltung des Vergaberechts getroffen worden sind.		
Der Abschlussprüfer hat die Ausschreibungsverfahren und die organisatorischen		
Vorkehrungen zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen.		
3.11 Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge		•
Bei Vorliegen von Betriebsführungsverträgen sind vom Abschlussprüfer im Prüf-	· • .	H.X
bericht Vertragsinhalt und -durchführung im Hinblick darauf zu würdigen,	richt	
ob die Betriebsführungsentgelte angemessen sind;		
ob Kontrollrechte vorhanden sind und wie diese wahrgenommen wer-		
den;		
wo Schwachpunkte und Risiken für die Kommune liegen.		
3.12 Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbezieh fungspflichtigen Einrichtung	ungen mit o	der prü
Im Prüfbericht ist darzustellen, ob und welche Interessenkollisionen zwischen		H.XI
den Mitgliedern des Aufsichtsorgans <sup>x</sup> und der prüfungspflichtigen Einrichtung im	richt <sup>i</sup> , An- lage 15	
Geschäftsjahr bestanden.	bzw. Anla-	
Interessenkollisionen liegen vor, wenn zwischen Mitgliedern des Aufsichtsor-	ge 16 <sup>xi</sup>	
gans einerseits und dem kommunalen Wirtschaftsbetrieb andererseits direkt		
oder mittelbar wirtschaftliche bzw. vertragliche Verflechtungen bestehen.		
Die Geschäftsführung hat hierzu von den Mitgliedern des Aufsichtsorgans jähr-		
lich unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres die Abgabe einer Erklärung zu		
deren Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung einzuho-		
len. Hierfür ist ausschließlich das Formblatt in Anlage 2 zum Grundwerk zu ver-		
wenden. Das Formblatt kann elektronisch ausgefüllt und nach dem Ausdrucken		
vom Mitglied des Aufsichtsorgans unterschrieben werden.		
Sofern ein Mitglied des Aufsichtsorgans mit seiner Erklärung wirtschaftliche oder		
vertragliche Verflechtungen bestätigt, hat die Geschäftsführung auszuführen, ob		
und mit welchem Ergebnis diese Geschäfte der internen Kontrolle und Berichter-		
stattung unterzogen wurden.		
Der Abschlussprüfer hat darzulegen, ob sich Anhaltspunkte für die Unvollstän-		
digkeit oder Unrichtigkeit dieser Angaben ergeben haben. Eine Erklärungsver-		
weigerung hat der Abschlussprüfer in den Prüfbericht aufzunehmen.		
Die Erklärungen hat der Abschlussprüfer dem Landesrechnungshof zusammen		
	1	1

mit dem elektronischen Prüfbericht per E-Mail an pruefberichte@lrh-mv.de zu übersenden, sofern die Erklärungen nicht dem Prüfbericht als Anlage beigefügt werden.

		Berichterstattung durch	
	Themenkomplex	GF	AP
		im Abso	hnitt
3.13	Kommunale Friedhöfe		
	nale Friedhöfe sind gesetzlich verpflichtet, für seit ihrem Bestehen erho-	Lagebe- richt <sup>i</sup> ,Bi-	H.XII
	ebühren und Entgelte für die Einräumung von Grabnutzungsrechten ei-	lanz, An-	
	ssiven Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 2 HGB zu bilden.	hang	
	agerkommune ist verpflichtet, erforderliche Ausgleichszahlungen nach		
§ 10 Ab	s. 8 und 9 EigVO zu leisten.		
3.14	Ver- und Entsorgungsbetriebe		I
	in diesem Abschnitt von Gebühren/Beiträgen die Rede ist, umfasst diese nung auch privatrechtliche Entgelte/Baukostenzuschüsse.	Lagebe- richt <sup>i</sup>	H.XII
Abwass	erabgabe:		
•	Die verrechenbare Abwasserabgabe ist in einen Sonderposten einzustellen und ratierlich aufzulösen.		
•	Die Höhe des Auflösungsbetrags richtet sich nach dem Abschreibungssatz, der den begünstigten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zugrunde liegt.		
Kalkula	tion von Beiträgen bzw. Baukostenzuschüssen:		
•	Für unentgeltlich übernommenes Vermögen dürfen keine Anschaffungskosten in die Kalkulation einfließen.xii		
•	Bislang nicht erhobene Anschlussbeiträge sind festzusetzen und entsprechende Bescheide zu erlassen (vgl. III. Teil KAG).		
Kalkula	tion von Gebühren bzw. Entgelten:		
•	Auflösungsbeträge der erhaltenen Fördermittel (Investitionszuschüsse) sollten nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden, soweit dies nach dem Zuwendungsbescheid zulässig ist.		
•	Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung ist – auch zur künftigen Liquiditätssicherung – zu berücksichtigen.		
Nachka	Ikulation:		
•	Am Ende eines Geschäftsjahres ist eine handelsrechtliche Nachkalkula-		

- tion zur Ermittlung des Rückstellungsbedarfs durchzuführen. Die so ermittelte Gebühren- bzw. Entgeltüberdeckung ist von den Umsatzerlösen abzusetzen und als Rückstellung in die Bilanz einzustellen. Der Abschlussprüfer hat hierauf in den Erläuterungen einzugehen.
- Im Rahmen der gebührenrechtlichen Nachkalkulation ist der tatsächliche Überdeckungsbetrag zu ermitteln. Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V sind zu viel vereinnahmte Gebühren (Kostenüberdeckungen) spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Daher sollte die Rückstellung in entsprechender Höhe angepasst und der zu viel erhobene Betrag gebührenmindernd in der nächsten Kalkulationsperiode berücksichtigt und somit dem Gebührenzahler gutgebracht werden. Die Pflicht zum Überdeckungsausgleich unterliegt nicht der Verjährung. Der gutgebrachte bzw. gebührenmindernd angesetzte Betrag ist im Jahresabschluss als Verbrauch bzw. Inanspruchnahme der Rückstellung darzustellen und über die Umsatzerlöse auszubuchen.
- Wenn der in der handelsrechtlichen Nachkalkulation ermittelte Gebührenüberdeckungsbetrag größer war als der, der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation ergeben hat, ist der Differenzbetrag in der Rückstellung aufzulösen und über Sonstige betriebliche Erträge auszubuchen.
- Zur besseren Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Rückstellung für Gebührenüberdeckung im Anhang jahresscheibenweise darzustellen und das Ergebnis der gebührenrechtlichen Nachkalkulation (Gebührenüber- bzw. -unterdeckung) im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen zu bewerten.

#### Die Geschäftsführung hat im Lagebericht darzustellen:

- die Gebühren- und Beitragsentwicklung in den nächsten zehn Jahren unter Berücksichtigung der Finanzierung erforderlicher Neu- und Reinvestitionen sowie von zu erwartenden Verbrauchsänderungen;
- Aussagen zur Nachkalkulation, zur Entwicklung der Überdeckungsrückstellung sowie zur Art und Weise des Überdeckungsausgleichs;
- beim Umstellen auf privatrechtliche Entgeltregelungen:
  - Auswirkungen auf die Liquidität und Ertragssituation;
  - ob und inwieweit sich Rückzahlungsverpflichtungen ergeben.

#### Kennziffern (vgl. auch Anlage 7):

Anschlussgrad, Auslastungsgrad, Länge des Leitungsnetzes,

- Höhe und Angemessenheit der Netzverluste
- Angaben zur Art, Höhe und Laufzeit von Konzessionen
- Kennziffern sind im Zeitablauf zu beurteilen. Hierbei sind auch branchenspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

Die Aussagen und Angaben der Geschäftsführung sind vom Abschlussprüfer zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen.

#### 3.15 Unternehmen in der Wohnungswirtschaft

- Für altangeschlossene Grundstücke zu leistende Anschlussbeiträge sind nicht als nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren.xiii Sie kommen vielmehr Ergänzungsbeiträgen gleich und sind daher als Erhaltungsaufwand zu behandeln, der in einer Rückstellung zu erfassen ist.
- Die prüfungspflichtigen Einrichtungen müssen den Wohnungsbestand unter Berücksichtigung des strukturellen Leerstands angemessen bewerten (reale Bewertung, marktangemessene Bilanzwerte etc.) und ggf. Anpassungen unter Beachtung des § 253 Abs. 3 Satz 5HGB vornehmen.

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht darzustellen:

- eine umfassende Prognose zum demografischen Risiko, zum Kapitaldienst und zur langfristigen Unternehmensentwicklung unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen – hierbei ist auch auf die in Anlage 8 geforderten Kennzahlen einzugehen;
- inwieweit im Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung des Wohnungsbestands nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer die darauf entfallenden Darlehensverbindlichkeiten vollständig getilgt sein werden;
- Ausführungen zu geplanten Investitionen, insbesondere ob und mit welchem Ergebnis im Vorwege die Notwendigkeit der Investition geprüft wurde.

Die Kennziffern nach Anlage 8 zum Grundwerk sind dem Prüfbericht als Anlage beizufügen.

Der Abschlussprüfer hat die Aussagen und Angaben der Geschäftsführung auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen.

gebe- H.XII

- i Der Lagebericht ist dem Prüfbericht bei Kapitalgesellschaften als Anlage 5 und bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden als Anlage 6 beizufügen.
- ii Vgl. Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBI. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467, 471).
- iii Vgl. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBI. S. 219) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 154).
- iv Vgl. Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBI. M-V S. 206).
- v Kennzahlen sind für das Prüfungsjahr und die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre zu erheben und (im Zeitablauf) zu beurteilen. Hierbei sind auch branchenspezifische Aspekte zu berücksichtigen.
- vi Vgl. Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467).
- vii Vgl. Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOVV M-V) vom 11. Juli 2018 (AmtsBl. M-V 2018, 402).
- viii Vgl. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBI. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2023 (GVOBI. M-V S. 849).
- ix Vgl. Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730).
- x Die Erklärungen sind auch von Mitgliedern der Aufsichtsorgane von Zweckverbänden und Eigenbetrieben abzugeben.
- xi Die Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung sind dem Prüfbericht bei Kapitalgesellschaften als Anlage 15 und bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden als Anlage 16 beizufügen, sofern das Einverständnis der prüfungspflichtigen Einrichtung hierfür vorliegt.
- xii Vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 15. November 2000 4 K 8/99, LKV 2001, 516.
- xiii Vgl. BFH, Urteil vom 3. August 2005 I R 36/04, BstBl 2006 II, 369.